

## ENTWURF

### Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

#### Regresseinnahmen 2013 - 2018 in Mio. Franken

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unfallversicherer	300.3	266.6	220	281.4	*	*
davon Suva	187.7	180.8	138	194	171.5	173.2
AHV/IV	76.2	69.6	62.8	69.9	59.1	48.1

\* Zahl noch nicht erhältlich

Der allgemeine Rückgang der Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen ist auf die seit 2004 kontinuierlich sinkende Anzahl von Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfällen zurückzuführen. Es scheint, dass sich die Kurven der abnehmenden Regresseinnahmen in jüngster Zeit generell etwas abgeflacht haben.

Die sinkenden Regresseinnahmen bei der Unfallversicherung nach UVG können mit den Zahlen neu zugesprochener Invalidenrenten pro Jahr erklärt werden. Wie der Unfallstatistik UVG 2018 zu entnehmen ist, haben die Versicherer 2004 3'937 Invalidenrenten neu festgesetzt. 2016 beträgt diese Zahl nurmehr 1'882 (Unfallstatistik UVG 2018, S. 36). Die Anzahl neu verfügbarer Invalidenrenten pro Jahr hat sich damit innert zwölf Jahren absolut um 2'055 oder um mehr als 50 Prozent vermindert und pendelt seit 2011 um einen Wert zwischen 1'850 und 2'000 pro Jahr.

Wie in der Unfallversicherung nach UVG hat sich auch in der IV die Anzahl der neu verfügbaren Invalidenrente mit Ursache Unfall pro Jahr stark reduziert. Betrug diese Zahl 2007 noch 1'330, verfügte die IV 2017 nur mehr 823 Neurenten (IV-Statistik 2017, Tabellenteil, S. 52). In der IV pendelt der Wert der pro Jahr neu zugesprochenen IV-Neurenten aus Ursache Unfall seit 2012 zwischen 762 und 900.

Weniger Invaliden-Neurenten aus Unfällen führen allgemein zu weniger Einnahmen im Regress. Die Regresseinnahmen werden weiterhin tendenziell von Jahr zu Jahr sinken, indessen nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2013. Sie haben sich heute allgemein auf dem Niveau zu Beginn der neunziger Jahre eingependelt. Infolge des durch das Bundesgericht vor allem in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten begannen die Regresseinnahmen ab 1996 generell anzusteigen. Mit der 4. (2004) und 5. IV-Revision (2008) sowie der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingegangter Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab.

## Rechtsprechung

### Geänderte Berechnung des Quotenvorrechts bei Genugtuung

4A\_631/2017 vom 24. April 2018

Die unter psychischen Beschwerden leidende A. geriet in eine tätliche Auseinandersetzung, die mit gesundheitsschädigenden Folgen (u.a. Bruch eines Lendenwirbels) endete. Sie wurde arbeitsunfähig. Der Täter wurde wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung strafrechtlich rechtskräftig verurteilt. Die obligatorische Unfallversicherung entrichtete A. eine Integritätsentschädigung (IE) von 31'500 Franken und nahm Regress auf den Täter. Die haftpflichtrechtliche Genugtuung betrug 63'000 Franken und wurde aufgrund der unfallfremden psychischen Beschwerden um 20 % gekürzt. Gemäss Bundesgericht liege im Streite, ob die geschädigte A. oder die obligatorische Unfallversicherung auf dem Regressweg die Kürzung von 20 % tragen müsse. Träfe eine IE mit einer Genugtuung zusammen, herrsche zufolge BGE 123 III 306 eine eigene Quotenvorrechtsberechnung (abgeschwächtes Verteilungsvorrecht), die ebenfalls in BGE 4C.152/1997 vom 25. März 1998 zur Anwendung gelangt sei. Diese Berechnung könne wohl bei einem Selbstverschulden Platz greifen, doch dürfe in casu das Quotenvorrecht gemäss Artikel 73 Absatz 1 ATSG der geschädigten A. nicht vorenthalten bleiben. Diese könne die Differenz zwischen der haftpflichtrechtlichen und ungekürzten Genugtuung von 63'000 Franken, abzüglich der IE von 31'500 Franken, was 31'500 Franken (Direktanspruch) ergebe, beanspruchen. Die Differenz zwischen der gekürzten Genugtuung von 50'000 Franken und dem Direktanspruch der geschädigten A. von 31'500 Franken, ausmachend 18'500 Franken, stelle das Regresssubstrat des obligatorischen Unfallversicherers dar.

### Integrales Regressrecht des Schadenversicherers

BGE 144 III 209, 4A\_602/2017 vom 7. Mai 2018

Die ältere Passagierin A. (Jahrgang 1928) stürzte in einem Bus eines Regionalbetriebes, als dieser ruppig bei einer Haltestelle anfuhr. Sie erlitt einen Kompressionsbruch des dritten Lendenwirbels, musste deswegen hospitalisiert und rehabilitiert werden. Zusätzlich zur obligatorischen Grundversicherung zahlte die Zusatzversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) rund 33'000 Franken für halbprivate Zusatzleistungen, liess sich die Ansprüche der geschädigten A. abtreten und klagte gegen die Haftpflichtversicherung des Regionalbetriebes. Die erste Instanz wies die Klage ab und liess den Regress gegen die aus Kausalhaftung Ersatzpflichtige in Befolgung der Bundesgerichtspraxis (BGE 137 III 352) nicht zu. Das von der privaten Versicherung angerufene Bundesgericht erachtete die Voraussetzungen für eine Praxisänderung als erfüllt. Dem Versicherer den Rückgriff auf einen Kausalhaftpflichtigen zu verwehren, führe zu einer falschen Kostenverteilung, weil der Ersatz von Schäden die vertragliche Gegenleistung zum Einkassieren der Prämien sei. Diese würden nicht bezahlt, um Kausalhaftpflichtige zu entlasten. Zu beachten sei, dass sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit geändert haben, zahlreiche Gefährdungshaftungen gesetzlich normiert worden seien und den Versicherungsträgern im Sozialversicherungsrecht ein integrales Regressrecht (Artikel 72 ff. ATSG) gesetzlich geschaffen worden sei. Darüber hinaus beabsichtige der Gesetzgeber eine Änderung des VVG, wonach die Subrogation weitestgehend derjenigen der Sozialversicherer entspreche. Im konkreten Fall bedeute die Praxisänderung, dass der Zusatzversicherung nach VVG ein Regressrecht gegen den Regionalbetrieb bzw. deren Haftpflichtversicherung gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 VVG einzuräumen sei.

Die Regressforderung ist gegen einen nichtprivilegierten und solidarisch Mithaftenden herabzusetzen

BGE 144 III 319, 4A\_453/2017 vom 12. Juli 2018

Die Baufirma K. AG war beauftragt, die Kanalisationsleitungen und die Schächte in der Hauptstrasse in Einsiedeln zu sanieren und abzudichten. Anfangs September 2004, am Unfalltag, waren die Arbeiten an der Kanalisationsleitung, welche wieder in Betrieb war, abgeschlossen. Arbeiter J. der K. AG war mit Abdichtungsarbeiten in einem neuen Schacht beschäftigt und rauchte eine Zigarette, als sich ein im Schacht befindliches Gas entzündete und seinen Oberkörper und die Haare in Brand setzte. J. konnte aus eigener Kraft bzw. mit Hilfe eines Arbeitskollegen aus dem Schacht steigen, wo das Feuer an seinem Körper gelöscht werden konnte. Gleichzeitig kam es zu einer Gasexplosion oder Gasverpuffung. Gemäss einem von der Suva eingeholten Gutachten des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom April 2005 entstammte das Brenngas (Propangas) aus einem Leck einer Leitung des Gaswerks Einsiedeln AG. J. erlitt beim Unfall Brandverletzungen, die in der Folge gut abheilten. Aus den psychischen Beschwerden, die sich danach entwickelten (posttraumatische Belastungsstörung; PTBS), ergab sich eine volle Erwerbsunfähigkeit, welche umstritten ist. Die Suva, die IV und die AHV richteten J. gegenüber Leistungen aus resp. werden solche noch ausrichten. Suva, IV und AHV (Regressklägerinnen) klagten gegen die Haftpflichtversicherung des Gaswerks gestützt auf das Rohrleitungsgesetz (RLG) Regressforderungen im Umfang von 1,3 Millionen Franken ein. Das Handelsgericht Zürich schützte die Klage im Umfang von etwas mehr als 1 Million Franken, worauf beide Parteien mit Beschwerde vor Bundesgericht gelangten, das mit Urteil 4A\_301/2016 und 4A\_311/2016 vom 15. Dezember 2016 (BGE 143 III 79) das handelsgerichtliche Erkenntnis aufhob und zurückwies. Im Wesentlichen lautete die Begründung der Rückweisung wie folgt: Es erscheine wertungsmässig gerechtfertigt, dass der nicht privilegierte Haftpflichtige (Gaswerk) dem Sozialversicherer nur insoweit hafte, wie er im internen Verhältnis mit dem Arbeitgeber (K. AG) den Schaden tragen müsste, wenn kein Regressprivileg bestünde und demzufolge zwischen ihnen der interne Regress zwischen Solidarschuldern spielen würde. Das Handelsgericht Zürich wies mit Urteil vom 3. Juli 2017 die Regressklage ab mit der Begründung, gemäss Artikel 51 Absatz 2 OR (Regressstreppe) hafte die Arbeitgeberin (K. AG) aus Vertrag vor dem aus RLG haftenden Gaswerk (rein kausal Haftende ohne zusätzliches Verschulden). Die von diesem intern im Verhältnis zur Arbeitgeberin zu tragende Quote betrage daher 0 %. Die Regressklägerinnen erhoben Beschwerde vor Bundesgericht. Zu entscheiden sei die Situation, wie im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 OR (der kraft Verweisung von Artikel 34 RLG zur Anwendung gelange) der Schaden zwischen dem Betreiber einer Rohrleitung, den kein Verschulden treffe, und einem Dritten, der leichtfahrlässig gehandelt habe, aufzuteilen sei. Die Lösung der Vorinstanz sei zu einfach. Denn aufgrund der Materialien zum RLG sei davon auszugehen, dass ein Haftungsanteil beim Betreiber der Rohrleitung verbleibe, wenn ein betriebstechnisches Risiko zum Unfall beigetragen habe, auch wenn dieser Haftung aus Gesetz eine Haftung aus Vertrag gegenüberstehen würde. Das vertragswidrige Verhalten des Arbeitgebers habe lediglich die Gefahrsverwirklichung ausgelöst. Einem derartigen Zusammenspiel entsprechend sei in Abweichung der starren Stufenfolge von Artikel 51 Absatz 2 OR der Schaden hälftig zwischen der Haftpflichtversicherung und dem Arbeitgeber aufzuteilen.